Zwischen der

Berliner Hochschule für Technik (BHT)
vertreten durch
die **Präsidentin der BHT**
Frau Dr. Julia Neuhaus

und dem

Personalrat (PR) der BHT
vertreten durch
den **Vorsitzenden des PR der BHT**
Herrn Jörg Grönwoldt

wird gemäß § 74 und § 85 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) folgende

Dienstvereinbarung zur Langen Nacht der Wissenschaften

abgeschlossen:

Präambel

Die lange Nacht der Wissenschaften ist die wichtigste „Werbeveranstaltung" der Berliner Hochschule für Technik, um Studierende zu gewinnen.

Die lange Nacht der Wissenschaften findet einmal jährlich am Wochenende in der Regel im Zeitrahmen von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr statt.

Das Präsidium und der Personalrat der Berliner Hochschule für Technik verfolgen das gemeinsame Ziel, das Procedere der Arbeitszeit bzgl. der langen Nacht der Wissenschaften zu standardisieren und eine klare und eindeutige Regelung zu schaffen.

Die Lage der Arbeitszeit unterliegt dem Direktionsrecht der Arbeitgeberin. Dieses Direktionsrecht wurde durch den Abschluss der DV gleitende Arbeitszeit auf die Rahmenarbeitszeit begrenzt. Für die Durchführung dieser wichtigen Veranstaltung soll der Arbeitszeitrahmen an dem Tag für die teilnehmenden Mitarbeitenden verändert werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für den Einsatz von Mitarbeitenden bei der regelmäßig stattfindenden langen Nacht der Wissenschaften an der Berliner Hochschule für Technik.

§ 2 Änderung des Arbeitszeitrahmen

Der individuelle persönliche Arbeitszeitrahmen von 12 Stunden am Abend der langen Nacht der Wissenschaft wird innerhalb des Zeitfensters von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie dem darauffolgenden Tag von 00.00 bis 03.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Einsatzzeit

(1) Gemäß § 3 des Arbeitszeitgesetzes darf der Einsatz bei der langen Nacht der Wissenschaften eine Dauer von insgesamt zehn Stunden (ohne Pausenzeiten) nicht überschritten werden. Die Regelarbeitszeit ist von werktäglich maximal acht Stunden muss im Bezugszeitraum von einem Jahr eingehalten werden.

(2) Organisatorisch ist durch die jeweils zuständigen Projektverantwortlichen die Einhaltung der Arbeitszeit von zehn Stunden zu gewährleisten. Die maximale Zeit von zehn Stunden ist durch die Mitarbeitenden zu beachten.

§ 4 Ruhepausen

(1) Die gesetzlichen Ruhepausen nach § 4 ArbZG von 30 Minuten von mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und von insgesamt 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden ist einzuhalten.

(2) Organisatorisch ist durch die jeweils zuständigen Projektverantwortlichen die Einhaltung der Ruhepausen zu gewährleisten.

§ 5 Ruhezeit

Gemäß § 5 des ArbZG müssen Mitwirkende nach dem Einsatz bei der langen Nacht der Wissenschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

§ 6 Dokumentation und Beteiligung

(1) Im Vorfeld der langen Nacht der Wissenschaft wird der geplante Einsatz der Mitarbeitenden in einer Tabelle erfasst. Die Tabelle hat folgende Mindestinhalte:

a. Name der Mitarbeitenden
b. Festlegung des verbindlichen, persönlichen Arbeitszeitrahmens von maximal 12 Stunden
c. geplanter Einsatzort (Stand)
d. Projektverantwortliche Person
e. Bestätigung der Freiwilligkeit durch Unterschrift der Mitarbeitenden
f. Geplante Vertretung[1]

(2) Die Tabelle wird zentral von der Öffentlichkeitsarbeit erfasst und über das Personalreferat dem Personalrat vier Wochen vor der langen Nacht der Wissenschaft im Rahmen des Informationsrechtes zu Verfügung gestellt. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Einsatz von Mitarbeitenden nach dieser Dienstvereinbarung nicht möglich.

§ 7 Dokumentation der tatsächlichen Einsatzzeit

Am Einsatztag wird der tatsächliche Einsatz der Mitarbeitenden durch das Bedienen des Zeiterfassungsterminals erfasst.

---

[1] Die geplante Vertretung muss ebenfalls ihre Freiwilligkeit per Unterschrift erklären.

§ 8 Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Vorgaben

(1) Nach der langen Nacht der Wissenschaft kontrolliert der Personalbereich die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Vorgaben anhand der Buchungen.

(2) Abweichungen vom verbindlichen, persönlichen Arbeitszeitrahmen sind nach Tarifrecht nicht zulässig.

§ 9 Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der langen Nacht der Wissenschaften ist freiwillig. Die Freiwilligkeit wird durch Unterschrift der Mitarbeitenden erfasst.

§ 10 Ausstattung für die Teilnehmenden

Die Dienststelle ist berechtigt, den Mitarbeitenden für den Einsatz Verpflegung oder Werbeprodukte, wie z.B. T-Shirts zu überlassen.

§ 11 Zuschläge

Zuschläge werden dem Tarifvertrag gemäß entrichtet.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(3) Im Fall einer Kündigung werden Dienststellenleitung und Personalrat bei weiterhin bestehendem Bedarf unverzüglich eine neue Vereinbarung verhandeln.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechende gilt im Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 23.04.2024

Dr. Julia Neuhaus
Präsidentin der BHT

Jörg Grönwoldt
Vorsitzender des Personalrats der BHT